

## **Novellierung der Förderrichtlinien Altlasten – Anhörungsentwurf des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 07.01.2014**

### **Stellungnahme des Altlastenforum Baden-Württemberg e.V.**

Mit der Novellierung der Förderrichtlinien Altlasten verfolgt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Ziele der Konzentration der Mittel auf die Behandlung kommunaler Altlastenflächen, der verstärkten Förderung der Innenentwicklung, der Vereinfachung und Beschleunigung der Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren und der Entlastung der Beteiligten. Die vorgesehenen Änderungen sind nach unseren Erfahrungen geeignet, die gesteckten Ziele zu erreichen.

Insbesondere die neuen Regelungen der Ziffer 8.2.2 (Förderung von MNA-Untersuchungen), Ziffer 8.3.1 (Orientierende Untersuchung privater Flächen bei Aufstellung von Bebauungsplänen, Ziffer 9.1 (Grundwassersicherung 5 statt bisher 3 Jahre förderfähig) und 10.2 (Erhöhung des Schwellenwerts für den Verteilerausschuss) dienen den genannten Zielen und werden nachdrücklich begrüßt.

Mit dem Wegfall der Fördertatbestände Ziffer 8.2.1.1 alt (S. 13, Erfassung) und Ziffern 10 bis 15 alt (S. 25/26, OU für private Flächen) werden die Kosten vom Land auf die Kreishaushalte verlagert. Dies stellt negative Signale für die Priorität der Altlastenbearbeitung im Land dar.

Zu Ziffer 8.2.1.1 alt: Baden-Württemberg hat mit dem BAK eine Datenbank die den höchsten qualitativen Ansprüchen genügt und in dieser Form einmalig in Deutschland ist. Auf Grund der personellen Situation in den Fachbehörden und der finanziellen Ausstattung ist es fraglich, ob die Aktualität des BAK auch zukünftig noch gewährleistet werden kann. Wir schlagen vor, durch eine Co-Finanzierung entsprechende Anreize zu schaffen.

Zu Ziffern 10 bis 15 alt: Die Förderung der Orientierenden Untersuchung auf privaten Flächen (GVU) hat sich bisher bei relativ begrenztem Mitteleinsatz als sehr effektives Instrument zur Abarbeitung einer Vielzahl von altlastverdächtigen Flächen erwiesen. Geht man von ca. 10 bis 15 Flächen pro Jahr in jedem Landkreis aus, so sind pro Jahr ca. 440 Flächen bis 660 Flächen erkundet worden. Da davon auszugehen ist, dass die Haushaltsmittel nicht erhöht werden und noch die Erfassung aus diesen Mitteln finanziert werden muss, wird sich die jährliche Abarbeitung mehr als halbieren bzw. zeitlich erheblich in die Länge ziehen. Da es sich bei diesen Erkundungsmaßnahmen um einen gesetzlichen Auftrag handelt, sollte diese Förderung auf jeden Fall beibehalten werden um in einem akzeptablen Zeitraum dieser Verpflichtung nach zu kommen.

In der Novellierung der Förderrichtlinien ist die „Integrale bzw. Gesamtschauliche Erkundung“ nicht erwähnt. Diese Art der Erkundung wurde z.B. in Ravensburg, Lappheim und Stuttgart bereits erfolgreich durchgeführt. Die Ergebnisse und Erkenntnisse werden zur Zeit in einen Leitfaden der LUBW umgesetzt und der Mehrwert gegenüber einer Vielzahl von Einzelstandorterkundungen dargestellt. Für einige weitere Kommunen im Land dient dieser Leitfaden dann als Richtschnur um die flächenhaften Grundwasserkontaminationen in ihrem Stadtgebiet zu bearbeiten. Eine Aufnahme in die Förderrichtlinien ist deshalb dringend zu empfehlen.

Zu Ziffer 8.3.1 neu: Die künftige Förderung bei Aufstellung B-Plan sollte das auch bei Planänderungen gelten. Hier ist eine klärende Ergänzung notwendig.

Ziffer 7.3 (Zusammenwirkung mit der Städtebauförderung) sollte zur Klarstellung der Abgrenzung zwischen Maßnahmen zur Altlastenbehandlung und Maßnahmen zur Städtebauförderung analog zum Wortlaut der Ziffer 7.4 wie folgt ergänzt werden: „Maßnahmen **zur Altlastenbehandlung** auf kommunalen Flächen, [...]“.

Die unter Ziffer 17 formulierte Übergangregelung sollte wie folgt geändert werden von „[...] sowie auf die Förderung derjenigen Maßnahmen, für die vor dem 01.01.2014 eine Zuwendung **bewilligt** wurde. [...]“ in „[...] sowie auf die Förderung derjenigen Maßnahmen, für die vor dem 01.01.2014 eine Zuwendung **beantragt** wurde. [...]“. Wir halten diese Änderung für erforderlich, da aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht das Datum der Bewilligung darüber entscheiden sollte, ob nach alter oder nach neuer Regelung gefördert wird, sondern das Datum der **Antragstellung**. Die neuen Regelungen sollten daher erst für Anträge Anwendung finden, die nach dem 01.01.2014 (d.h. nach dem Außerkrafttreten der alten Förderrichtlinien) eingereicht wurden.

Stuttgart, den 17. Februar 2014

Für das altlastenforum Baden-Württemberg

H. Kirchholtes  
R. Söhlmann